

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf der Muster-Verordnung über die Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO

(2. April 2012)

Die Bundesarchitektenkammer begrüßt die Überarbeitung der M-PPVO. Die einzelnen Anmerkungen dienen der Präzisierung und Verbesserung der Neufassung.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die M-PPVO regelt die Anerkennung von Prüfsachverständigen in den Fachbereichen

- Standsicherheit
- Brandschutz
- Technische Anlagen und Einrichtungen
- Erd- und Grundbau

Darüber hinaus sollte die Anerkennung von Sachverständigen für den Schall- und Wärmeschutz mit aufgenommen werden. Dies ist z.B. in NRW bereits der Fall (SV-VO NRW)

Auch ist die Anerkennung von Prüfsachverständigen im Bereich Energie in den Regelungsbereich der Verordnung aufzunehmen.

Zu § 4 Allgemeine Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer muss Voraussetzung der Anerkennung sein. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die übertragenen Aufgaben sachgerecht erbracht werden. Dies ist z.B. in NRW bereits der Fall (SV-VO NRW)

Zu § 5 Allgemeine Pflichten

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird eine Fortbildungsverpflichtung für die Prüfsachverständigen geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung, wonach die besuchten Fortbildungen bei der Anerkennungsbehörde in Form einer Bescheinigung **nachzuweisen** sind.

Gegenüber den Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise, die es in vielen Bundesländern zurzeit gibt, stellen die Prüfsachverständigen die höhere fachliche Ebene dar. Bei den Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise finden sich in mehreren Bundesländern in den sogenannten Nachweisberechtigtenverordnungen (z.B. Hessische Nachweisberechtigtenverordnung § 8 Abs. 6) konkrete Regelungen zur oben genannten Nachweisverpflichtung. Angesichts ihrer – verglichen mit den Nachweisberechtigten – höheren Kompetenz und Verantwortung müssen Nachweisverpflichtungen auch für die Prüfsachverständigen ausdrücklich geregelt werden. Erforderlich sind ergänzende Regelungen, in welcher Form die besuchten Fortbildungen bei der Anerkennungsbehörde nachzuweisen sind. Ebenso sollte für die Vorlage von Fortbildungsnachweisen ein konkreter **Zeitrahmen** festgelegt werden.

Auch bezüglich der Länge des Zeitrahmens verweisen wir auf die fünf Jahre gem. § 8 Abs. 6 Ziff. 1 der Hessischen Nachweisberechtigtenverordnung. Für die Prüfsachverständigen sollte ebenfalls ein **fünfjähriger** Zeitraum angesetzt werden.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung nach dem Satz 1 des § 5 Abs. 1:

„Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hat die/der Prüfsachverständige/Prüfberechtigte zu einem Teil durch den Erwerb von – beispielsweise 16 - Fortbildungspunkten für jedes Jahr der Anerkennung nachzuweisen. Der Nachweis soll jährlich erfolgen. Hat die/der Prüfsachverständige/Prüfberechtigte die für den Anerkennungszeitraum erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten (Anzahl der Jahre der Anerkennung x beispielsweise 16 Punkte, s.o.) nicht nachgewiesen, so kann die Verlängerung der Anerkennung versagt werden. Die Fortbildungspunkte sind innerhalb des Anerkennungszeitraums zu erwerben. Eine Rückübertragung für einen bereits abgelaufenen Anerkennungszeitraum oder die Übertragung von Fortbildungspunkten in einen folgenden Anerkennungszeitraum ist nicht möglich.

Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie von zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Grundstücks- und Gebäudebesichtigungen etc.. Die/der Prüfsachverständige/Prüfberechtigte hat sich selbst zu vergewissern, dass die besuchten Veranstaltungen zum Erwerb von Fortbildungspunkten auf dem Sachgebiet der Anerkennung geeignet sind. Als geeignet anerkannt werden insoweit die Fort- und Weiterbildungsangebote von Hochschulen, (anderen) Kammern, Verbänden des Berufsstandes und des Sachverständigenwesens, sowie Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden.“

Sollte eine derart detaillierte Regelung wie soeben vorgeschlagen, nicht gewünscht sein, bitten wir, zumindest eine entsprechende Satzungscompetenz für diese Fragen bei den zuständigen Anerkennungsbehörden festzulegen. Von einer bloßen Richtlinienkompetenz sollte abgesehen werden, da daraus keine hoheitlichen Rechte ableitbar sind.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2

Wir schlagen vor, § 7 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen.

Wir verweisen auf die am 1. Februar 2012 verkündete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Altersgrenzen soweit sie z.B. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dienen, wie im Fall der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen nach den Landesbauordnungen, vertretbar zu sein scheinen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu diesem Zweck auf die Bayerische Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen hingewiesen. Dort ist – wie derzeit im Entwurf der M-PPVO – eine Höchstaltersgrenze von 68 Lebensjahren genannt.

Wir halten das Erlöschen der Anerkennung mit Vollendung des 68. Lebensjahres allerdings für zu früh. Unsere Auffassung wird auch von den derzeit in Hessen tätigen Prüfsachverständigen für Brandschutz geteilt. (So ist in der Hessischen Prüfsachverständigen- und Prüfsachverständigenverordnung in § 7 Abs. 1 Ziff. 2 das Erlöschen der Anerkennung mit **Vollendung des 70. Lebensjahres** geregelt.)

Für die Regelung einer starren Grenze hinsichtlich des Erlöschens der Anerkennung ab Eintritt eines bestimmten Alters besteht kein sachlicher Grund. Wir schlagen vor, dass die Prüfsachverständigen in der M-PPVO eine Regelung erhalten, wonach sie zukünftig nach Voll-

endung des 68. Lebensjahres eine befristete Verlängerung (zum Beispiel Befristung auf 1 oder 2 Jahre) ihrer Anerkennung bei der Anerkennungsbehörde beantragen könnten. Dem entsprechend könnten dann in der M-PPVO Voraussetzungen für eine solche Verlängerung geregelt werden, wie zum Beispiel die Vorlage von zwei Projekten aus dem Anerkennungsbereich des Prüfsachverständigen, die in den letzten zwei Jahren vor Stellung des Antrags auf Verlängerung bearbeitet wurden und der Nachweis von Teilnahmen an einer bestimmten Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen.

Dies entspricht den politischen Entwicklungen. So hat sich an den allgemeinen politischen Überlegungen sowie aufgrund von Untersuchungen zur Anhebung des Renteneintrittsalters eindeutig gezeigt, dass es angesichts der gesundheitspolitischen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass man bei einer Anhebung des Renteneintrittsalters grundsätzliche Zweifel an der beruflichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen haben müsste. Wenn dies bereits für die Gesamtheit der Bevölkerung so gesehen werden könnte, muss dies erst Recht für den kleinen und aufgrund der Prüfung besonders ausgewählten Kreis der Prüfsachverständigen gelten. Es handelt sich um einen Personenkreis, der seine Verantwortung und Fachkunde in speziellem Maße nachgewiesen hat, so dass nicht davon auszugehen ist, dass hier im Einzelfall unter Vernachlässigung einer im Einzelfall nicht mehr vorhandenen fachlichen Leistungsfähigkeit Missbrauch betrieben werden würde. Die Prüfsachverständigen sind sich ihrer bauordnungsrechtlichen Verantwortung und den im Nicht-Beachtensfall eintretenden möglichen Folgen äußerst bewusst.

Zu § 7 Abs. 2:

Es sollte unbedingt eine zusätzliche Ziffer zu den in § 7 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung vorhandenen Ziffern 1-4 ergänzt werden, die ausdrückliche Sanktionen regelt, nämlich für Nichterfüllungen der Nachweispflicht im Bereich der Fortbildung und der Berufshaftpflichtversicherung.

Formulierungsvorschlag:

„Die Prüffingenieur- oder Prüfsachverständigenanerkennung kann widerrufen werden, wenn von der Anerkennungsbehörde verlangte Nachweise über die Fortbildung in den letzten 5 Jahren oder über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht vorgelegt wurden.“

Zu § 9

Abs. 1

Da die Stellung des staatlich anerkannten Sachverständigen beispielsweise in NRW nicht in allen Punkten vergleichbar ist, mit derjenigen eines Prüffingenieurs bzw. Prüfsachverständigen, sollte diese Regelung dahingehend ergänzt werden, dass vergleichbare Anerkennungen anderer Länder (wie der staatlich anerkannte SV in NRW) ebenfalls als gleichwertig anzusehen sind.

Abs. 2:

Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, gilt bei vergleichbarer Berechtigung ein bloßes Anzeigeverfahren. Das bedeutet, dass sie ohne Listeneintragung, ohne Fortbildungspflicht und ohne die Möglichkeit für die anerkennende Kammer, das Fort-

bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes nach zu verfolgen, ihre Prüfsachverständigentätigkeit ausüben könnten.

Als Folge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die auch dem **Schutz des Verbrauchers** dient, genügt ein reines Anzeigeverfahren nicht, wenn eine Anerkennungsbehörde auf der anderen Seite die oben genannten Überwachungspflichten ausüben soll. Hinzu kommt, dass in § 9 Abs. 2 letzter Satz ausdrücklich geregelt ist, dass die Anerkennungsbehörde das Tätigwerden **untersagen** soll, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Hier erkennt der Verordnungsgeber, dass eine Kammeraufsicht auch für die Prüfsachverständigen mit Niederlassung in anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist. Der Verordnungsgeber erkennt aber nicht, dass die Anerkennungsbehörde bei einem reinen Anzeigeverfahren überhaupt keine Möglichkeit der Nachverfolgung der oben genannten Pflichten hat.

Vor diesem Hintergrund halten wir für besonders bedenklich, dass die Anerkennungsbehörde gem. § 9 Abs. 2 am Ende dem vergleichbaren Prüfsachverständigen mit Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf Antrag auch bestätigen muss, dass die (bloße!) Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Hiermit hat die entsprechende Person aber dann immerhin ein behördliches Dokument in der Hand, dem aus Verbrauchersicht eine höhere Wertigkeit zugemessen werden kann, als sie angesichts der fehlenden Überwachungs- bzw. Einschreitungs-möglichkeit in der Realität vorhanden ist.

Abs. 3 Satz 1:

Wir schlagen zum Zweck der Klarheit vor, im Verordnungstext die etwas längere Fassung aus der Begründung zu übernehmen.

Abs. 3 Satz 1 betrifft Personen, die nicht bereits nach Abs. 2 berechtigt sind, da sie geringere Anforderungen für die Anerkennung in ihrem Herkunftsland erfüllen mussten, tatsächlich aber die hessischen Anforderungen an die Prüfberechtigten- bzw. Prüfsachverständigentätigkeit erfüllen. Dies ist unserer Meinung nach nur in der Begründung zu § 9 Abs. 3 Satz 1 sehr eindeutig formuliert, wogegen der Verordnungstext selbst zu § 9 Abs. 3 Satz 1 in dem Passus „ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **vergleichbar** zu sein“, den zu regelnden Fall nicht so eindeutig und unmissverständlich beschreibt.

Formulierungsvorschlag:

„Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, **da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können**, sind berechtigt, als Prüfsachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung“.

Zu § 12b Abs. 4 bzw. zu § 18b Abs. 4

Wir weisen darauf hin, dass sich die Dauer der schriftlichen Prüfung für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für **Standicherheit** von der schriftlichen Prüfung für die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für **Brandschutz** um zwei Stunden unterscheidet.

Die schriftliche Prüfung im Bereich Standsicherheit dauert lediglich 240 Minuten, die schriftliche Prüfung im Bereich Brandschutz ist dagegen auf 360 Minuten festgesetzt.

Möglicherweise besteht ein nachvollziehbarer Grund für die um zwei Stunden längere Dauer im Brandschutzgebiet deshalb, weil hier im Unterschied zur Standsicherheit ausführliche schriftliche Ausarbeitungen und nicht nur überwiegend Berechnungen von den Prüflingen zu leisten sind. Es sollte aber geklärt werden.

Zu § 17 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1

Nach § 17 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 bildet die oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Anerkennungsbehörde einen Prüfungsausschuss.

Die Möglichkeit einen Prüfungsausschuss einzurichten, sollte zusätzlich den Anerkennungsbehörden (Architekten- und Ingenieurkammern) offen stehen.

Zu § 20 Abs. 2:

Hier wird – in Abweichung von der grundsätzlichen Voraussetzung der Eigenverantwortlichkeit in § 4 – für den Bereich der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden von dem Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit eine Ausnahme geregelt, und zwar für Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen. Aus der Begründung zur M-PPVO ergibt sich keine nachvollziehbare Erklärung für diese Handhabung für Angestellte, z.B. im Vergleich zu der Regelung bei den Prüfsachverständigen für Brandschutz. Der Hinweis auf die „bisherige Rechtslage“ überzeugt in diesem Zusammenhang nicht. Prüfsachverständige für Brandschutz müssen das Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit ohne Ausnahmeregel erfüllen, d. h., dass Angestellte von einer Anerkennung ausgeschlossen sind. Es ist aus unserer Sicht kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Anforderung an die Eigenverantwortlichkeit bei den Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen, wie im übrigen laut Entwurfstext auch für die Prüfsachverständigen für Vermessungswesen in § 26 Abs. 3 beabsichtigt, die sogar ohne Einschränkung bei der Prüfung in Sonderbauten tätig sein dürfen, geringer sein dürfen als bei den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Berlin, den 02.04.2012